

**Satzung
des Handballkreises Mönchengladbach e.V.
im Handballverband Niederrhein e.V.**

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge

III. Die Organe

- § 11 Organe

IV. Der Kreistag

- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Termin
- § 15 Einberufung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Wahlen, Anträge, Beschlüsse
- § 19 Außerordentlicher Kreistag
- § 20 Kosten des Kreistages

V. Die Vorstände

- § 21 Der Erweiterte Vorstand (EV)
- § 22 Der Kreisvorstand (KV)

VI. Die Kreisjugend

- § 23 Allgemeines
- § 24 Der Kreisjugendtag
- § 25 Der Kreisjugendausschuss (KJA)

VII. Sonstige Einrichtungen

- § 26 Der Kreisschiedsrichtertag
- § 27 Technische Kommission

VIII. Rechtswesen

- § 28 Der Rechtswart
- § 29 Die Rechtsinstanz

IX. Ehrungen

- § 30 Ehrungen des Handballkreises

X. Schlussbestimmungen

- § 31 Ehrenamtliche Mitarbeiter
- § 32 Geschäftsjahr
- § 33 Amtliche Bekanntmachungen
- § 34 Auflösung des Kreises
- § 35 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit

Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nr. 18 VR 2260 eingetragener Verein. Der Sitz des Handballkreises ist Mönchengladbach.

Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. gehört dem Handballverband Niederrhein e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Handballkreis pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene - insbesondere den Handballsport als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebiets zusammen. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebs der handballspielenden Vereine innerhalb des Kreisgebiets in Ergänzung des Verbandsspielbetriebs und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen.

Der Handballkreis nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und, die in ihr genannten Ordnungen obliegen.

Der Handballkreis ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Handballkreises Mönchengladbach e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises Mönchengladbach e.V..
3. Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Verbandes engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Übrigen haben die unter (3) genannten Personen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw...
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig.

Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) an.

Soweit Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen-Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handball-Verbands Niederrhein e.V. (HVN) Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Handballkreises.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Handballkreises können handballspielende Vereine werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die eine Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreises richten.

Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinsatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) und des Handballkreises Mönchengladbach e.V. anerkennt.

Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreis Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung

Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines im § 8 der DHB Spielordnung festgelegten Spieljahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.

Ein Verein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er

- seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Kreisvorstandes der Erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im Handballkreis verdient gemacht haben, kann vom Kreistag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Kreistag.

Ehemalige Vorsitzende des Handballkreises können auf Antrag des Erweiterten Vorstandes vom Kreistag zu Ehrengesamten ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnitts III. der Satzung des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN).

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zahlen die Mitglieder Meldegelder. Die Höhe der Meldegelder setzt der Kreisvorstand vor Beginn eines jeden Spieljahres fest.

III. Die Organe

§ 11 Organe

Die Organe des Handballkreises sind

1. der Kreistag
2. der Erweiterte Kreisvorstand
3. der Kreisvorstand
4. der Kreisjugendtag
5. der Kreisschiedsrichtertag.

IV. Der Kreistag

§ 12 Aufgaben

Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses. Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen

1. die Wahl
 - a. des Kreisvorstandes mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisschiedsrichterwartes
 - b. der Spielwarte
 - c. der Mitglieder des Kreisspruchausschusses (KSA)
 - d. der Kassenprüfer
 - e. der Delegierten für die Verbandstage des HVN und des WHV
2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1a und 1b

Die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Vereine
2. dem Erweiterten Vorstand
3. den Kassenprüfern
4. den Ehrenmitgliedern.

§ 14 Termin

Der Kreistag findet alle drei Jahre spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des Handballverbandes Niederrhein e.V. statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

§ 15 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bestimmung des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Mitgliedern zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastungen
8. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Spielwarte, des Kreisspruchausschusses
9. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Kreisjugendausschuss sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Kreisschiedsrichterwart
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl der Delegierten für den NVN- und WHV Tag
12. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen
13. Verschiedenes

§ 17 Stimmrecht

1. Auf dem Kreistag haben Stimmrecht
 - a) die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaften je eine Stimme
eine Stimme
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes je eine Stimme
 - c) die Ehrenmitglieder je eine Stimme
2. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes - ausgenommen sind die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und der Kreisschiedsrichterwart - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
4. Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Kreisvorstandes das Stimmrecht.

§ 18 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse des Kreistages ist von dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführers eine Niederschrift zu erstellen

Die Regelungen der entsprechenden §§ der Satzung des HVN zu Wahlen, Anträgen und Beschlüssen gelten sinngemäß.

§ 19 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird. Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

§ 20 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Vereine für ihre Delegierten, der Handballkreis für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 21 Der Erweiterte Vorstand (EV)

Dem Erweiterten Vorstand des Handballkreises gehören an

- a) die Mitglieder des Kreisvorstands
- b) die Ehrenvorsitzenden
- c) der Vorsitzende der Technischen Kommission
- d) die Spielwarte des Kreises
- e) der Kreisjugenwart und Kreismädchenwart
- g) der Kreisschiedsrichterwart

Der Erweiterte Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Der Erweiterte Vorstand schlägt dem Kreistag die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vor. Er entscheidet über Ehrungen durch den Kreis und über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.

Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands und des Kreisspruchsausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstands und des Kreisspruchsausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen. Der Erweiterte Vorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

§ 22 Der Kreisvorstand (KV)

Dem Kreisvorstand gehören an

- a) der Kreisvorsitzende
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) der Kreiskassenwart
- d) der Kreisrechtswart
- e) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses

Der Kreisvorstand ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Handballkreises berechtigt. Ausgaben, die den Handballkreis mit mehr als 500 € belasten, erfordern einen Beschluss des Erweiterten Vorstandes.

Der Kreisvorstand beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) entgegenstehen.

VI. Die Kreisjugend

§ 23 Allgemeines

1. Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend, gelten die Jugendordnung des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. und die Jugendbestimmungen der Satzung des Handballverbandes Niederrhein e.V. sinngemäß.
2. Organe der Kreisjugend sind
 - a) der Kreisjugendtag
 - b) der Kreisjugendausschuss

§ 24 Der Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
2. Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an
 - a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene drei zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften je eine Stimme
 - b) die Mitglieder des Kreisjugendausschusses je eine Stimme
 - c) der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises je eine Stimme
3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendausschusses
 - b) die Entlastung des Kreisjugendausschusses
 - c) die Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses (kann gleichzeitig auch der Jungen- oder Mädchenwart sein)
 - d) die Wahl des Kreisjugen und Kreismädchenwartes
 - e) die Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HVN
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Dringlichkeitsanträge

Die beiden Sprecher der Jugend werden von den Sprechern der männlichen und der weiblichen Jugend der Vereine gemeinsam gewählt. Wählbar ist, wer zu diesem Zeitpunkt mindestens 14 Jahre und höchstens 21 Jahre alt ist. Die Wahl erfolgt anlässlich des Kreisjugendtages unmittelbar vor dessen Beginn.

4. Der Kreisjugendtag findet alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
5. Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen. §14 gilt entsprechend.

Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Dem Kreisjugendausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses
 - b) der Kreisjugenwart und der Kreismädchenwart
 - c) die Sprecher der männlichen und der weiblichen Jugend des Kreises
2. Der Kreisjugenwart und der Kreismädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises wirken beratend mit.
3. Dem Kreisjugendausschuss obliegen die Vorbereitung und Durchführung
 - a) des Spielbetriebes der Jugend
 - b) der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen der Jugend
 - c) der Jugendbegegnungen
 - d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.
4. Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Jugend des Kreises im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme.

VII Sonstige Einrichtungen

§ 26 Der Kreisschiedsrichtertag

Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises an. Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen

- a) die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
- b) die Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen zur Vorlage für den Kreistag, den Erweiterten Vorstand, den Kreisvorstand und den Kreisjugendtag.

Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen. §14 gilt entsprechend.

§ 27 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die sich verantwortlich mit der Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebs befasst.

Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Kreisjugenwart und der Kreismädchenwart sowie der Kreisschiedsrichterwart angehören.

Der TK Vorsitzende lädt bei Bedarf weitere Sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen ein.

VIII. Rechtswesen

§ 28 Der Rechtswart

1. Der Rechtswart des Kreises ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchausschusses. (KSA)
2. Ihm obliegt
 - a) die Beratung des Kreisvorstandes in Rechtsfragen
 - b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Vereine in Sportrechtsfragen
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
 - d) die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss. Diese Aufgabe kann auf andere Mitglieder des Kreisspruchausschusses übertragen werden.

§ 29 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird durch den Kreisspruchausschuss (KSA) ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 36 Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung des Handballverbandes Niederrhein e.V.

IX Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Handballkreises

Ehrungen können vom Handballkreis innerhalb seines Kreisgebiets in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln mit Urkunde, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrenvorsitzes vorgenommen werden.

Die Ehrungsordnung des Handballverbandes Niederrhein e.V. gilt entsprechend.

X Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten und berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 33 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielles Mitteilungsorgan des Kreises gelten die amtlichen Mitteilungen des Handballverbandes Niederrhein e.V. in der jeweils vom Verband beschlossenen Form oder ein vom Erweiterten Vorstand durch Beschluss einzurichtendes offizielles Mitteilungsorgan des Handballkreises.

§ 34 Auflösung des Kreises

Der Kreistag kann die Auflösung des Handballkreises beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des Handballkreises muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.

Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der Mitglieder des Handballkreises beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Handballkreises fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Niederrhein e. V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst die vorherige Satzung ab.